Disclaimer nachfolgende Präsentation:

Energiewende
ER(H)langen e.V.

- Basierend auf die Informationen des BMWE und KFW haben wir das Wesentlich in verständlicher Form nach Wissen hier zusammengefasst.
- Details und aus unserer Sicht eher seltene Fälle habe wir weggelassen, um für die Mehrheit der Fälle einen Überblick zu verschaffen.
- Die Informationen über die Förderung ist Stand 12.8.2026 und wird nicht automatisch aktualisiert.
- Damit erhebt die nachfolgenden Darstellungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann für den einzelnen Abweichungen bedeuten. Eine rechtliche Gewährleitung oder ein rechtlicher Anspruch kann daraus nicht erhoben werden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Stand 12.8.2026

Wärmepumpen-Förderung: **Was wird gefördert?**

Gültig für alle Wohngebäude

- **Was wird gefördert?**
  Der Kauf und die Installation von
  - **elektrisch angetriebenen Wärmepumpen**
  - Solarthermischen Anlagen
  - Biomasseheizungen
  - Brennstoffzellenheizungen
  - wasserstofffähigen Heizungen
    die von Anfang an oder nachgerüstet mit 100% grünem und blauem Wasserstoff zu betreiben sind UND nachweislich in einem Wasserstoff-Ausbaugebiet befinden.
  - Innovativer Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien
    aktuell noch nicht definiert.
  - Ausgaben für eine **provisorische** Heiztechnik bei einem Heizungsdefekt
  - Die Fachplanung und Baubegleitung durch eine Expertin oder einen Experten für Energieeffizienz
- **Was wird nicht gefördert:**
  - Eigenbau-Anlagen oder Prototypen
  - Gebrauchte Anlagen

Basierend auf: BMWE und KFW-Veröffentlichung
*zur leichteren Verständlichkeit ist immer m/w/d gemeint

Wärmepumpen-Förderung: Voraussetzungen

Gültig für alle Wohngebäude

- Voraussetzungen für die **Grundförderung**:
  - Es MUSS ein Bestandsgebäude sein, kein Neubau. (mindestens 5 Jahre)
  - Die Wärmepumpe muss in der Förderliste im Wärmeerzeuger-Portal (WEP) des BAFA gelistet sein. https://elan1.bafa.bund.de/zvi-ui/wep/waermepumpen
- Was sind die Voraussetzungen für den **Klima-Geschwindigkeitsbonus**
  - Die alte Heizung **muss noch funktionsfähig sein**
  - Austausch einer fossilen Heizung: Gas, Öl, Kohle, Nachtspeicher und Gasetagenheizung.
  - Eine Gas- oder Biomasse-Heizung muss mindestens 20 Jahre alt sein. (bei anderen bestehenden Heizungen gibt es keine Einschränkung)
  - Fachgerechte Demontage einer alten Heizung inklusive Entsorgung.
- Was für den **Klima-Geschwindigkeitsbonus nicht reicht**:
  - Hybridlösungen, bei denen der alte fossile Kessel weiter genutzt wird
  - Austausch einer bestehenden Wärmepumpe oder Fernwärmeanschluss erhalten keinen Geschwindigkeitsbonus
- Ab dem 1.1.28 sind **nur noch natürliche Kältemittel** förderfähig:
  - R290 (Propan), R600a (Isobutan), R1270 (Propen), R717 (Ammoniak), R718 (Wasser) und R744 (Kohlendioxid).
  - In der Praxis heißt das aktuell nur noch **R290 Propan**!
- Einbindung eines Experten*
  - Es **muss ein Experte für Energieeffizienz** in der Kategorie "Bundesförderung für effiziente Gebäude: Wohngebäude" (www.energie-effizienz-experten.de) **oder ein Fachunternehmer**(in) eingebunden sein.
  - Er/sie prüft und bestätigt die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen gemäß der Anlage zur "Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)"

Basierend auf: BMWE und KFW-Veröffentlichung

*zur leichteren Verständlichkeit ist immer m/w/d gemeint

Wärmepumpen-Förderung:
Wer? bzw. was ist die Definition von „selbstgenutzt“?

- **Selbstgenutzt**
  - (Mit-)Eigentümer* eines Wohngebäudes (oder einer Eigentumswohnung (Nachweis: Grundbuchauszug)
  - und bewohnt diese zum Zeitpunkt der Antragstellung als Hauptwohnsitz oder alleinigen Wohnsitz selbst (Nachweis: Meldebestätigung)
  - Es kann nur eine Wohneinheit selbstgenutzt werden.

- Grundlage für Ihre Antragstellung im Kundenportal "Meine KfW" ist die erstellte BzA
  - Entweder von Ihrem Experten* für Energieeffizienz
  - Oder von Ihrem Fachunternehmer*

Basierend auf: BMWE und KFW-Veröffentlichung
*zur leichteren Verständlichkeit ist immer m/w/d gemeint

Wärmepumpen-Förderung: Wie?

Achtung Reihenfolge MUSS eingehalten werden!

1. Empfohlen aber nicht verpflichtend - je besser Sie informiert sind, desto mehr vermeiden Sie Überraschungen:
   a) Kostenlose Erst-Beratung durch den Verein Energiewende ER(H)langen, Arbeitsgruppe Wärmepumpe
   b) Oder Beauftragung eines Experten* zur Raumheizlastberechnung und Dimensionierung der Wärmepumpe (ist für die Förderung eh notwendig).
2. Angebote einholen
3. Vertrag abschließen, aber dieser MUSS eine aufschiebende und auflösende Bedingung beinhalten!
4. Fachunternehmer muss eine „Bestätigung zum Antrag“ (BzA) erstellen.
5. Antrag im Kundenportal „Meine KfW“ im Programm 458 stellen. Voraussetzung Vertrag und BzA
6. Zusage abwarten (kann bis zu 6 Wochen dauern)
7. Erst **nach Zusage** darf begonnen werden. Sie haben 36 Monate Zeit bis die Heizung voll funktionsfähig ist.
8. Nachweis einreichen: Dazu „Bestätigung der Durchführung“ im KFW-Portal hochladen – spätestens 6 Monate nach 3-jährigen Umsetzungsfrist.
9. Auszahlung typischerweise in wenigen Wochen.

Basierend auf: BMWE und KFW-Veröffentlichung
*zur leichteren Verständlichkeit ist immer m/w/d gemeint

Wärmepumpen-Förderung:
Was gilt für ein Mehrfamilienhaus EINES Eigentümers*?

Energiewende ER(H)langen e.V.

Situation: EIN Eigentümer* besitzt ein Haus mit EINER Hauptwohnung und einer oder mehreren **(Einlieger-) Wohnungen**, die vermietet oder von Familienmitgliedern genutzt werden:

Rechenprinzip dargestellt anhand Fördersätze gültig bis 31.1.27

Förderposition	Höchstsätze in €	Förderung In %	Förderung in €
Grundförderung für Wohngebäude	28.000	30%	
Grundbetrag - je Einheit	15.000	30%	
Gesamtsumme Förderhöchstbetrag Grundförderung	43.000	30%	12.900
Anzahl der Wohneinheiten:	2		
Anteil pro Wohneinheit[2] - Klimageschwindigkeitsbonus	21.500	16%	3.440
gesamte Maximalförderung			16.340

* Eigentümer heißt auch Eigentümerin und Eigentümer-(Ehe)paar (beide im Grundbuch eingetragen)

[2]Es wird IMMER durch die Anzahl der Wohneinheiten geteilt, unabhängig von der Wohnfläche!

Basierend auf: BMWE und KFW-Veröffentlichung

Wärmepumpen-Förderung:
Was gilt für ein Mehrfamilienhaus EINES Eigentümers*?

- Förderantrag muss durch Eigentümer* selbst gestellt werden
  – Bevollmächtigter ist nicht zugelassen.
- Höhe des Grundbetrages je Wohneinheit (reduziert sich nicht halbjährlich)
  - von 2ter bis 6te Wohneinheit: € 15.000
  - Ab 7te Wohneinheit €. 8.000
- Hinweis: Der Klimageschwindigkeitsbonus reduziert sich mit jeder zusätzlichen Wohneinheit, da immer durch die Anzahl der Wohneinheiten geteilt wird.
- Wie beim selbstgenutzten Haus reduziert sich ab 1.2. halbjährlich:
  - Die max. Fördersumme - € 750
  - Der Klimageschwindigkeitsbonus - 4 %

* Eigentümer heißt auch Eigentümerin und Eigentümer-(Ehe)paar (beide im Grundbuch eingetragen)
Basierend auf: BMWE und KFW-Veröffentlichung

Wärmepumpen-Förderung:
Beispiel für ein Mehrfamilienhaus EINES Eigentümers*

Energiewende ER(H)langen e.V.

Ein **alleiniger** Eigentümer* eines Wohnhauses mit 4 Wohnungen – eine davon bewohnt er selbst - beantragt im Sept 2028 die Förderung einer Wärmepumpe

	was gilt ab 21.7.2026?				was gilt im Sept 28?		
Förderposition	**Höchstsätze in €**	**Förderung in %**	**Förderung in €**	**Änderung**	**Höchstsätze in €**	**Förderung in %**	**Förderung in €**
Grundbetrag für Wohngebäude	28.000	30%		minus €750/Halbjahr	26.500	30%	
für zusätzlich 3 Wohneinheiten á € 15.000	45.000	30%			45.000	30%	
Gesamtsumme Förderhöchstbetrag Grundförderung	73.000	30%	21.900		71.500	30%	21.450
Anzahl der Wohneinheiten:	4				4		
Anteil pro Wohneinheit - Klimageschwindigkeitsbonus	18.250	16%	2.920	Minus 4% Punkte je Halbjahr	17.875	8%	1.430
gesamte Maximalförderung			**24.820**				**22.880**

* Eigentümer heißt auch Eigentümerin und Eigentümer-(Ehe)paar (beide im Grundbuch eingetragen)

Basierend auf: BMWE und KFW-Veröffentlichung